



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des Paderborner Domkapitels im Mittelalter

Ohlberger, Josef

Hildesheim, 1911

1. Einführung

urn:nbn:de:hbz:466:1-31308

Zweites Kapitel.

Kapitelämter.

1. Einführung.

In jeder gutgeleiteten Korporation gibt es auf Grund des elementaren Gesetzes der Arbeitsteilung besondere Ämter, die je einzelne für ihre Anforderungen sich besonders eignende Korporationsmitglieder im Interesse der Allgemeinheit innehaben. Insbesondere finden wir auch in den religiösen Genossenschaften, den Mönchsorden, von Anfang an eine großartige Dezentralisierung und Verteilung der Arbeitsleistung. Für die Domkapitel Deutschlands hatte die schon erwähnte Aachener Regel¹⁾ in der Hauptsache die innere Verwaltung nach dem Vorbild der Benediktinerregel und der Chrodegangischen Satzungen geordnet. Danach hatte neben dem Bischof und als dessen Stellvertreter der Propst die Aufsicht über das Ganze. Nächst ihm tritt uns der Rustos entgegen, der für die kirchlichen Gebäude und Geräte zu sorgen hatte, dann der Kellermeister, dem die Verwaltung der häuslichen Wirtschaft oblag, und der auch die Dienerschaft unter sich hatte. Der Scholastikus endlich hatte die Aufsicht über die Inhaber der *praebendae pueriles*, und erteilte ihnen, den sogenannten *iuniores* oder *pueri in scholis*, Unterricht.

Diese Ämter sind auch sämtlich im Paderborner Domkapitel vertreten. Außerdem finden sich dort, wie auch in anderen Kapiteln Norddeutschlands, noch die des Defans, des Kämmerers und des Thesaurarius. Doch ist letzterer mit dem Rustos identisch. In der Zeit, da das gemeinsame Leben

¹⁾ A. a. O. cap. 135 und 140.

noch herrschte, wurden die Geschäfte, die diese Ämter mit sich brachten, von ihren Inhabern persönlich besorgt. Später aber bildete sich, je mehr das Kapitel selbständiger, mächtiger und auch reicher wurde, das System heraus, aus diesen Ämtern die damit verbundene Pflichterfüllung auf Unterbeamte abzuwälzen, sich selbst aber die Würde und eine gewisse Oberleitung zurückzuhalten.

So werden denn auch im späteren Mittelalter, seit dem 13. Jahrhundert, die früheren Ämter (*officia*) nur mehr mit dem Namen Würden (*dignitates*) benannt, indem sich so auch in der Benennung der gewaltige Unterschied gegen früher zur Genüge kennzeichnet. Über den prägnanten Sinn dieses Namens aber, so wie auch über die strenge Unterscheidung und Abgrenzung gegenüber dem Begriffe, der in den Bezeichnungen *praelatura*, *personatus* und *officium* enthalten ist, ist allgemeine Klarheit noch nicht erzielt worden. Diese läßt sich auch vielleicht nicht ganz erreichen, da die Bedeutung dieser Namen in den einzelnen Domkapiteln geschwankt zu haben scheint. Die Hauptansicht betreffs der Dignität geht dahin, daß sie „eine Stellung bedeute, mit der dauernd eine Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten und ein bestimmter Rang in der Hierarchie verbunden ist.“¹⁾ Diese Anschauung trifft in ihrer allgemeinen Fassung für das Paderborner Domkapitel nicht ganz zu. Hier bedeutet *dignitas* nur die Rangauszeichnung der oben erwähnten Ämtsinhaber, ohne daß damit an und für sich besondere Vorteile verknüpft gewesen wären. Sie hat nur Bedeutung innerhalb des Kapitels, und der *Dignitarius* hat unmittelbar als solcher weder in der Verwaltung kirchlicher Angelegenheiten noch auch in der Hierarchie eine vor gewöhnlichen Kanonikern ausgezeichnete Stellung inne. Allerdings haben dann nur *canonici dignitates tenentes* die Verwaltung der Archidiafonate des Bistums Paderborn zu leiten. Also erst in zweiter Linie auf Grund der Dignität im Kapitel erhalten sie durch die Archidiafonatsverwaltung und den Personat dauernden Einfluß auf die kirch-

¹⁾ Hinschius, Kirchenrecht II 111; Von Rauffungen, Das Domkapitel von Meissen im M.-A. 51; Müller, A., Das Bremische Domkapitel im M.-A. 30.

lichen Angelegenheiten, richterliche Befugnisse und einen bestimmten Rang in der Hierarchie. Auf Grund dieser Vollmachten hießen sie Prälaten. Den Dignitären, die keinen Archidiafonat verwalteten, kam auch dieser Titel nicht zu.¹⁾

Wie bei der Archidiafonatsverwaltung, so war auch betreffs des personatus festgesetzt, daß ihn nur canonici in nostra ecclesia dignitates tenentes erlangen konnten.²⁾ Hinschius definiert den Personat als eine Stellung, „mit der auch eine kirchliche Administration, aber allein ein Vortritt innerhalb eines Kreises von gleichstehenden Personen verbunden ist.“³⁾ Wir sind für das Paderborner Kapitel in der Lage, den Begriff dieses Wortes etwas genauer festzustellen. In einer Urkunde, die wahrscheinlich dem Jahre 1243 angehört, wird von mehreren bona et oboedientiae geredet, die der Paderborner Domherr Volquin von Schwalenberg innehatte. Sie werden bezeichnet als personatus ecclesiarum in Stenhem et in Carbeke, oboedientiae Sulhem etc.⁴⁾ Auch eine Urkunde vom Jahre 1322 redet von personatus, und zwar von dem der Lemgoer Kirche, der vom Bischof jeweilig einem Domherrn übertragen wird. Diese Kirche war vom Kapitel dem Monasterium sororum novae civitatis Lemgo inkorporiert worden. Sie stand sub cura fratrum praedicatorum degentium. Von dem Personate dieser Kirche empfing der damit belehnte Kanoniker zu Martini und Weihnachten von dem genannten Kloster 24 Malter Getreide.⁵⁾ Das hauptsächlichste Recht dieser Personatsinhaber bestand darin, an den ihnen überwiesenen, vom Kapitel abhängigen Pfarrkirchen die Rektoren zu präsentieren, die dann von den Archidiafonen ernannt und eingesetzt wurden.⁶⁾ Dafür bezogen sie dann alljährlich von diesen Pfarrkirchen bestimmte Renten. Solcher Personate konnten einem Dignitär vom

¹⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 198.

²⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 832.

³⁾ Hinschius a. a. O. 111; Vergl. auch v. Rauffungen a. a. O. 51.; Ad. Müller a. a. O. 30; Phil. Schneider, Die bischöflichen Domkapitel, ihre Entwicklung und rechtliche Stellung im Organismus der Kirche 84 f.

⁴⁾ Westf. Urf.-Buch IV 1, 322.

⁵⁾ Frstt. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urf. 488.

⁶⁾ H. Schäfer a. a. O. 78.

Bischofe und vom Propste zwei und mehr übertragen werden.¹⁾ Erst im Jahre 1477 wurde bestimmt, daß die Personate wählbar seien wie die Obödienzen.²⁾ Zu den Dignitäten und folglich auch zu den Personaten konnte nur ein *canonicus praebendatus et emancipatus*, also ein vollberechtigter Domherr, zugelassen werden. Doch werden sie sich meist im Besitze der ältesten Kanoniker befunden haben.

Unter *officium* endlich versteht man das einfache, mit einer Mühewaltung verbundene Amt, ohne daß damit besondere auszeichnende Ehrenrechte und sonstige Vorrechte verknüpft waren.³⁾ Solche *officia* waren in der ältesten Zeit die meisten Kapitelämter, bevor sie sich zu den Dignitäten entwickelten. Für die spätere Zeit hingegen ist uns nur das *officium fabricae* als solches bezeugt, das, für eine bestimmte Zeit einem Kanoniker übertragen, zuletzt auch auf die Vikare oder Benefiziaten abgewälzt wurde.

Daneben kommt *officium* noch in einem anderen Sinne vor, wo es soviel bedeutet wie *beneficium ecclesiasticum* oder *oboedientia*.⁴⁾

2. Die Kapitelämter selbst und ihr Wirkungsbereich.⁵⁾

Das wichtigste und mit der größten Gewalt ausgestattete Amt war das des Propstes. Die Regel Chrodegangs kannte es noch nicht. Sie nennt an seiner Stelle den Archidiaconus, der allerdings wesentlich dieselben Befugnisse ausübte. Erst die Aachener Regel führte nach dem Vorbild der Regel des hl. Benedikt den Propst ein, und zwar für die Domstifter als

¹⁾ Frst. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 822.

²⁾ Dasselbst 2024.

³⁾ Vergl. Phil. Schneider a. a. O. 84 und Hinschius, Kirchenrecht II 112.

⁴⁾ Hinschius a. a. O. 368; Frst. Paderb. St.-Arch. M., Dr. Urk. 1783.

⁵⁾ Die im Kapitel tätigen Unterbeamten geistlichen und weltlichen Standes werde ich der besseren Übersicht halber und um Wiederholungen zu vermeiden, bei Besprechung der Dignitäre behandeln, in deren Verwaltung sie tätig waren, oder deren Stelle sie vertraten.